



Land OÖ
Oö. Umweltschutz

Stellungnahme im Rahmen der Pressekonferenz am 09.10.2024, Linz

RED III und erneuerbare Energie - geänderte Rahmenbedingungen für Verfahren und die Notwendigkeiten einer Energieraumplanung – Beispiel Windkraft

Ausgangssituation

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU ("Renewable Energy Directive III" bzw "RED III") soll den Druck auf die Mitgliedstaaten zum verstärkten Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energieressourcen deutlich erhöhen (von bis 32 % Erneuerbare bis 2030 EU-weit auf mindestens 42,5 % des (gesamten) Endenergieverbrauchs). Sie ist am 20.11.2023 in Kraft getreten und muss in nationales Recht umgesetzt werden.

Zonierungen und Verfahrensvereinfachungen nach RED III

Bereits bis 21.05.2025 müssen die Mitgliedstaaten den **Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) durch eine Energieraumplanung ergänzen**. Dabei sind zur Erreichung des Gesamtziels für erneuerbare Energie für 2030 Flächen und Gewässer für die Errichtung von EE-Anlagen und zusätzliche Netz-, Stromspeicher- und Wärmespeicher- festzulegen. Diese „**Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie“ sind dann **bis 21.02.2026 verbindlich auszuweisen**.

„**Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie**“ (alias „Go-to-Areas“, „Positivzonen“) sind Flächen mit erheblicher Größe, Beitrag zur Verwirklichung der EE-Ausbau-Ziele, vorrangig künstliche und versiegelte Flächen, ohne "erhebliche Umweltauswirkungen".

„**Sensibilitätszonen**“ (alias „No-go-Areas“ bzw. „Negativzonen“) sind von der Nutzung durch die jeweiligen, spezifischen EE-Projekte “ für die jeweiligen Energieträger auszunehmen. Dazu gehören u.a.:

- Natura-2000-Gebiete
- Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind
- Hauptvogelzugrouten
- andere Gebiete auf Grundlage von Sensibilitätskarten

Alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, sind zu nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären und die der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes nicht zuwider laufen.

Während die **Ausweisung von Beschleunigungszonen** von Seiten der RED III von den Mitgliedstaaten **verbindlich** gefordert wird, ist die **Ausweisung von Ausschlusszonen** zwar nicht zwingend erforderlich, aber EU-rechtlich und innerstaatlich **möglich und** von Grund auf **sinnvoll**. Das zeigen raumplanerische Festlegungen in NÖ und Burgenland, die mit der Festlegung von Windkraftzonen die restlichen Bereiche von der Windkraftnutzung de facto ausschließen, sowie die Steiermark, die neben Windkraftzonen auch Ausschlusszonen und den übrigen Bereich kennt.

Diese **Zonierung schlagen** auch **wesentlich auf nachfolgende Verfahren durch**: Für Beschleunigungsgebiet ist nur mehr eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Um mögliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. erheblich zu verringern, sind für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Damit wird fixiert, dass Projekte in diesen Zonen nicht (mehr) gegen die strengen artenschutzrechtlichen Verbote zum Schutz von Tieren und von Vögeln sowie das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot verstoßen. EE-Projekte in diesen Gebieten sind im Regelfall keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Naturverträglichkeitsprüfung mehr zu unterziehen sind. Ein Screening ist stattdessen ausreichend. Ein positives Screening bedeutet die Genehmigung des EE-Projekts "unter Umweltgesichtspunkten" ohne weitere förmliche Entscheidung der Behörde (Genehmigungsfiktion). Nach einjährigem Ausbleiben der Antwort der Behörde gelten "die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte" automatisch als genehmigt.

Schattenseiten der Beschleunigungsgebiete

Die RED III sieht für Erneuerbare Energie Projekte ex lege ein „überragendes öffentliches Interesse“ vor. **Interessen der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie hinken also hinterher**. Überhaupt ausgenommen von einer UVP-Pflicht können Windkraft- und PV-

Projekte sein, insbesondere wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist, auch wenn „verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“, subsidiär angemessene Ausgleichsmaßnahmen und – wiederum subsidiär – Ausgleichszahlungen vorgesehen sind.

Die **Ausweisung** der Beschleunigungsgebiete stellt die Weichen und ist **entscheidend, bindet etwaige nachfolgende Verfahren**.

Rechtliche Vorfahrt der Windkraft

Solange eine verbindliche Energieraumplanung nicht besteht, haben auch bereits jetzt Windkraftanlagen rechtlich Vorrang: Durch die UVP-Gesetzesnovelle 2023 wird allein durch den zustimmenden Beschluss des Gemeinderats der Standortgemeinde(n) die Durchführung eines UVP-Verfahrens für diese Windkraftanlagen (nach §4a UVP-G) ermöglicht. Es ist also die **Entscheidung des Gemeinderats**, nicht erst der Abschluss des UVP-Verfahrens **richtungsweisend**.

Nach Rechtsansicht der Oö. Umweltschutzbehörde müssen jedoch für die bindenden **Zustimmung des Gemeinderats** zu einem Genehmigungsantrag eines Windparks im UVP-Regime nach § 4a Abs. 3 UVP-G **bestimmte Mindestanforderungen** erfüllt sein:

Nach Unionsrecht sind umweltrelevante Planungen einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen und die Öffentlichkeit bei der Entscheidung zu beteiligen (SUP-Richtlinie und Aarhus-Konvention). Die SUP in Form einer Umweltprüfung ist auch Erfordernis im Raumordnungsverfahren, insbesondere wenn UVP-pflichtige Vorhaben oder Natura-2000-Gebiete betroffen sind (**vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG**). Es ist somit geboten – und auch ganz praktisch gesehen logisch –, dass zuerst das Vorhaben vorliegt und seine Auswirkungen nach Schutzgütern (zumindest im Groben) erörtert und bewertet werden. Der Gemeinderat kann ja nur über etwas bindend entscheiden, wenn er konkret weiß, worüber, wofür oder wogegen er sich entscheidet. Das entspricht auch den fachlichen Mindestanforderungen der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der **Raumforschung (siehe §15 Abs.1 Oö. ROG)**. Wenn diese Mindestanforderungen der SUP (Umweltprüfung) bzw. der Raumforschung als Basis der Entscheidung des Gemeinderats oder einer (den Gemeinderat selbst-bindenden) Entscheidung einer Volksbefragung nicht erfüllt wurden, ist die Entscheidung des Gemeinderats bzw. der (den Gemeinderat selbst-bindenden) Volksbefragung für ein UVP-Genehmigungsverfahren nach § 4a Abs. 3 UVP-G nach Rechtsmeinung der Oö. Umweltschutzbehörde unzureichend, da unionsrechtswidrig. Das bedeutet: Der Gemeinderat muss – mit oder ohne (zusätzliche) Volksbefragung – im Rahmen einer Umweltprüfung (vgl. §13 Abs. 1 Oö. ROG) Raumforschung betreiben (§15 Abs.1 Oö. ROG) und sich ein grobes, aber reales Bild über die konkreten Umweltauswirkungen verschaffen, um auf dieser

fachlichen Basis eine Entscheidung nach § 4a Abs. 3 UVP-G zu treffen (oder treffen zu können). Der Gemeinderat muss also konkret wissen, worüber er entscheidet. Die alleinige Kenntnis der Windradstandorte und ein allgemeines Wissen über Windkraft sind unzureichend, sondern es geht um den konkreten Fall.

RED III Umsetzung im öö Naturschutz

Im Rahmen einer **Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024** wurde die bis zum 01.07.2024 notwendige **Umsetzung der RED III** mittels Implementierung von Regelungen zur **Interessensabwägung** sowie zur **Verfahrensbeschleunigung** im Oö. NSchG 2001 mit dem neu eingefügten § 34a vorgenommen. Diese Regelungen gelten für jene Fälle, in denen eine Interessensabwägung nach der FFH-Richtlinie oder Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist. In diesen Fällen ist in behördlichen Einzelfallprüfungen davon auszugehen, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur von **überragendem öffentlichem Interesse** sind und **der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**.

Eine **Tötung oder Störung** von Vögeln und anderen gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten gilt nunmehr **nicht als absichtlich** im Sinne dieser Richtlinien, **wenn** im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die **erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen** wurden. Zusätzlich wurden Fristenläufe für die RED III-relevanten Verfahren festgelegt.

Energiefluss und Windkraft – eine fachliche Einordnung

Der jüngst veröffentlichte Bericht „Energie in Österreich - Zahlen, Daten, Fakten“ des Klimaministeriums stellt Österreichs Energieflüsse übersichtlich und Fakten-basiert dar.

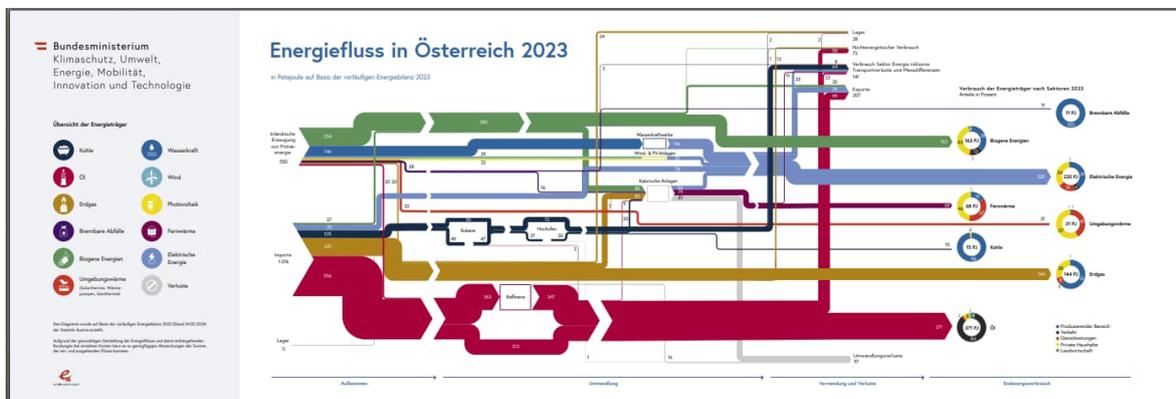


Bild 1: Energieflussbild 2023 für Österreich (Quelle: BMK (2024): Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten))

Zur Entwicklung des Energieverbrauchs hält der Bericht des BMK klar fest: „Während das reale BIP im Jahr 2023 um 0,8% zurückging, sank der Bruttoinlandsverbrauch sogar um 1,9% und damit auf den niedrigsten Wert im gesamten Betrachtungszeitraum seit 2005.

Dafür waren neben der rückläufigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, leichten Effizienzverbesserungen und den etwas günstigeren Witterungsverhältnissen, der stark reduzierte Energieverbrauch in der Industrie, der sinkende Dieselsatz und der deutliche Rückgang bei Heizöl extra leicht im Haushaltsbereich ausschlaggebend.“

Neben dem Hinweis auf die deutlichen Zuwächse der erneuerbaren Energien, macht diese kurze Analyse klar, dass die Entkoppelung von BIP-Zuwachs und Energieverbrauch erst ansatzweise gelingt und der Fokus (zuerst) auf der Steigerung der Energieeffizienz und der Senkung des Gesamtverbrauchs liegen muss.

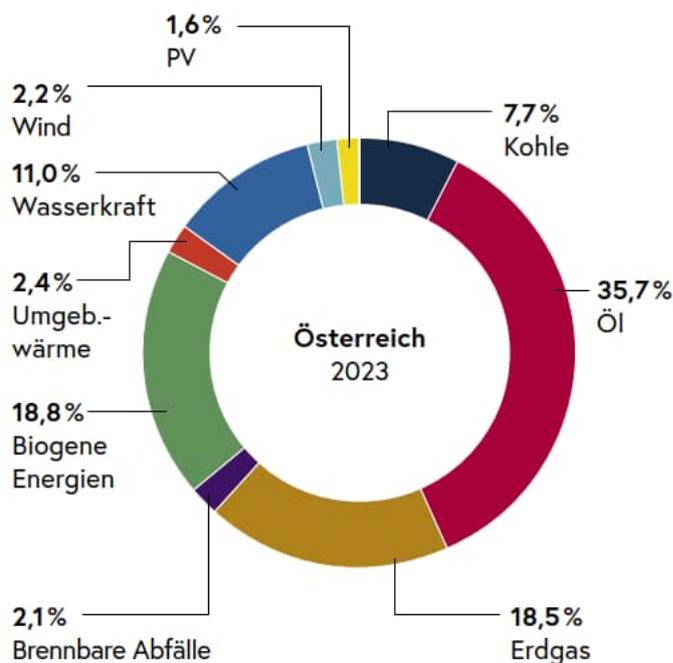


Bild 2: Bruttoinlandsverbrauch Österreich 2023 - Anteile der Energieträger (Quelle: BMK (2024): Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten))

2023 lieferte Wind nur 2,2% des Energie-Bruttoinlandsverbrauchs Österreichs.

Energieraumplanung in OÖ beim Thema „Wind“

Der „Windkraft-Masterplan 2017“ mit seinem umfangreichen Kriterienkatalog legt nach fachlich nachvollziehbaren Kriterien Ausschlusszonen fest und wurde von der Oö. Landesregierung „zur Kenntnis genommen“. Diese Ausweisung ist als grundsätzliche Hilfestellung für künftige Projektwerber gedacht, um Projekte in der ausgewiesenen Ausschlusszone nicht weiter zu verfolgen.

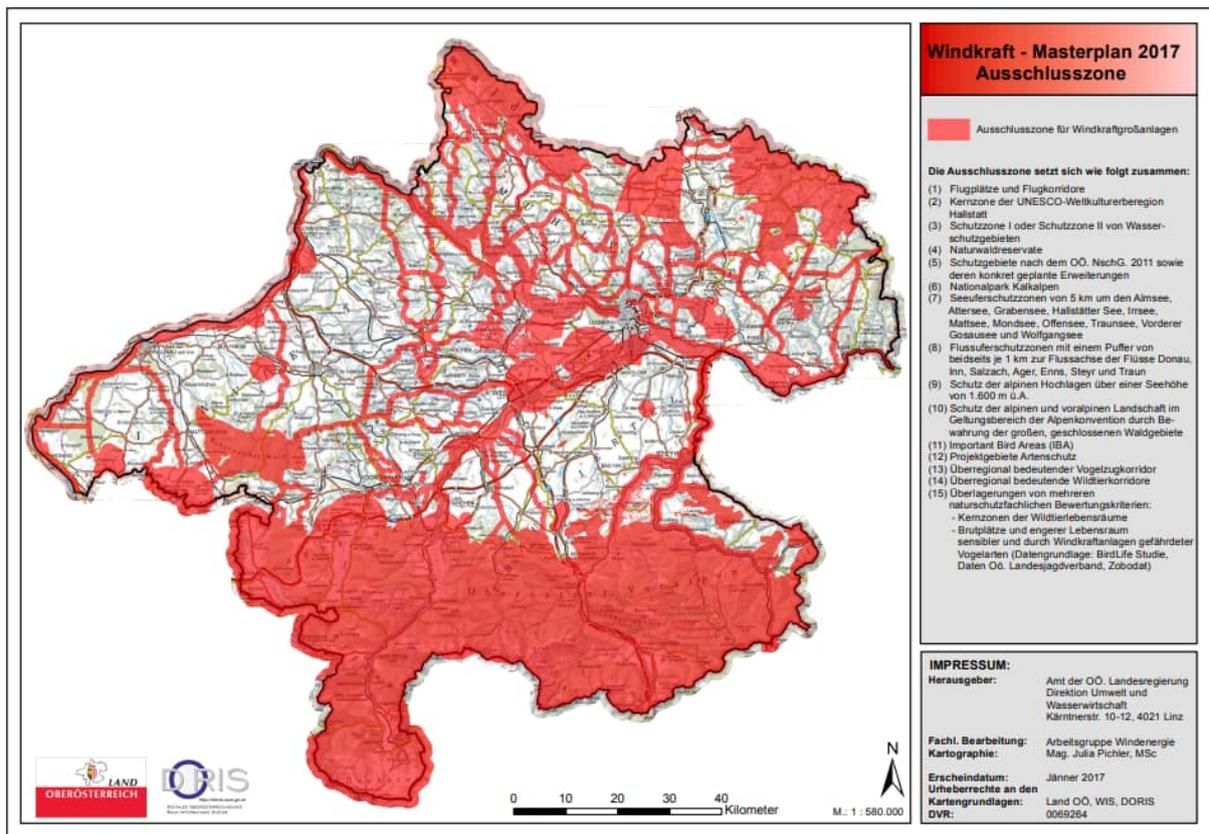


Bild 3: Windkraft-Masterplan 2017 des Landes OÖ (Quelle: Land OÖ)

Just in den nach fachlichen Kriterien ausgewiesenen Ausschlusszonen, wie dem Kobernaußerwald, dem Bereich Schenkenfelden, dem Freiwald und dem Weinsberger Wald poppen potentielle oder bereits eingereichte Windpark-Projekte auf, als gäbe es die planerischen Festlegungen des Landes OÖ nicht. Freilich wurde offiziell festgehalten, dass die vorliegende Ausweisung des Windkraft-Masterplan 2017 ein Genehmigungsverfahren nicht präjudiziert.

Energieraumplanung Wind am Beispiel Steiermark

Das Land Steiermark hat überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark festgelegt und zur Umsetzung der Zielsetzungen im „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt:

- **Ausschlusszonen:** die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig
- **Vorrangzonen:** Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Windparks in konzentrierter Form möglich
- **Eignungszonen:** als Standorte zweiter Priorität ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen

Die Vorrangzonen sind als überörtliche Widmungsfestlegung von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung ersichtlich zu machen.

Die Steiermark hat also sowohl Vorrangzonen, als auch Ausschlusszonen für die Windkraftnutzung ausgewiesen, also ein **Ampelsystem**. Während die Vorrangzonen die zukünftigen Beschleunigungszonen nach RED III sein werden, stellen die Ausschlusszonen No-go-areas für die Windkraftnutzung dar. In den übrigen Zonen wäre eine Windkraftnutzung nach dem UVP-Regime denkbar. Ein solches System bringt Klarheit und Planbarkeit für alle.

Aus Sicht der **Planbarkeit, Berechenbarkeit** und einer **Befriedung der** mitunter heftigen **Diskussion um Windkraftanlagen** muss daher die Oö. Landesregierung an einem Zonierungsplan interessiert sein, der **rechtlich verbindlich** sowohl **Vorrangzonen** für die Windkraftnutzung (Beschleunigungszonen nach RED III) **als auch Ausschlusszonen** (Sensibilitätszonen nach RED III) enthält. Ohne rechtliche Verbindlichkeit – auch für Ausschlusszonen – besteht die Gefahr, dass die Diskussion um Windkraftanlagen in Oberösterreich zum Dauerkonflikt wird und die notwendigen Bemühungen hin zu einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft überschattet. Das wäre keine gute Entwicklung.

Ohne die rechtlich verbindliche Festlegung von Ausschlusszonen für die Windkraftnutzung kann – nach fachlicher und rechtlicher Einschätzung der Oö. Umweltschutzbehörde – auf Grund des Prüfumfanges und des Fristenlaufs **keine EU-konforme und fristgerechte Festlegung und Meldung von Beschleunigungszonen** (Vorrangzonen Wind) erfolgen. Das ist keine Sache des Bundes (allein), sondern könnte auch für das Land folgenschwer sein. Die Zeit drängt.

Was ist also zu tun?

Die Oö. Umweltschutzbehörde regt daher an, dass die Oö. Landesregierung auf Basis der Sensibilitätszonen und existierender Festlegungen **Ausschlusszonen** für die Windkraftnutzung **rechtlich verbindlich** als Raumordnungsprogramm **ausweist**. Auf Basis der Windkraft-Potentialkarten und der Ausschlusszonen sollen **darauf aufbauend Beschleunigungszonen** für die Windkraftnutzung **festgelegt** werden.

Linz, am 09.10.2024